



HESSISCHER LANDTAG

03. 07. 2017

Kleine Anfrage

des Abg. Greilich (FDP) vom 31.01.2017

betreffend Abschiebungen, Duldungen und freiwillige Ausreisen in den Jahren 2015 und 2016

und

Antwort

des Ministers des Innern und für Sport

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

- Frage 1. a) Wie viele (vollziehbar) ausreisepflichtige Ausländer gab es jeweils in den Jahren 2015 und 2016 in Hessen?
b) Wie viele dieser (vollziehbar) ausreisepflichtigen Ausländer stammten bzw. stammen jeweils aus den so genannten "sicheren Herkunftsstaaten"?
c) Wie viele dieser (vollziehbar) ausreisepflichtigen Ausländer stammten bzw. stammen jeweils aus der Demokratischen Volksrepublik Algerien, dem Königreich Marokko oder der Tunesischen Republik?

Bitte jeweils bei den Fragen a.-c. die Zahlen für die einzelnen Quartale ausweisen sowie, wie viele der Betroffenen sich jeweils mit bzw. ohne Duldung in Hessen aufgehalten haben.

Die Beantwortung der Fragen 1 a bis 1 c ergibt sich aus der Tabelle in der Anlage zu Frage 1. Die Quartalszahlen für das 1. und 3. Quartal 2015 werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nicht ausgewiesen.

- Frage 2. a) Wie viele Abschiebungen und freiwillige Ausreisen gab es jeweils in den Jahren 2015 und 2016 aus Hessen? Bitte jeweils die Zahlen für die einzelnen Quartale und die Herkunftsländer ausweisen sowie die freiwilligen Ausreisen und Abschiebungen getrennt ausweisen.
b) Wie hoch waren insgesamt die Zahlungen von finanziellen Hilfen (bspw. Rückkehrunterstützung, Starthilfe) an Abgeschobene und freiwillig Ausreisende in den Jahren 2015 und 2016? Falls möglich, bitte auch nach durchschnittlicher Zahlungshöhe pro Person je Herkunftsland ausweisen.

Zu Frage 2 a: Die Beantwortung der Frage 2 a ergibt sich aus der Tabelle in der Anlage zu Frage 2 a.

Zu Frage 2 b: In Hessen erfolgt die Mehrzahl der freiwilligen Ausreisen im Rahmen der REAG/GARP-Programme ("Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany" und "Government Assisted Repatriation Programme"). Seit mehr als 30 Jahren arbeiten Bund und Länder im Rahmen des gemeinsamen Rückkehrförderprogramms REAG/GARP zusammen. Die beiden Programme sind Förderinstrumente der freiwilligen Rückkehr bzw. Weiterwanderung und bieten - abhängig vom Herkunftsland und dem Einreisedatum in Deutschland sowie dem Aufenthaltsstatus - neben der Übernahme der Beförderungskosten ggf. zusätzlich eine Reisebeihilfe für die Weiterreise im Zielland. Angehörige einiger weniger Herkunftsstaaten können zusätzlich ggf. eine Starthilfe erhalten. Die Anzahl der freiwilligen Ausreisen hat 2015 deutlich zugenommen.

Im Jahr 2015 wurde bei 1.493 Personen die freiwillige Rückkehr durch REAG/GARP gefördert. Die Kosten für das Land Hessen belaufen sich auf 282.976,27 €. Im Jahr 2016 wurde bei 1.950 Personen die freiwillige Rückkehr durch REAG/GARP gefördert. Die Kosten für das Land Hessen belaufen sich auf 824.757,66 €. Die einzelnen Kostenpositionen ergeben sich aus der Tabelle in der Anlage zu Frage 2 b.

- Frage 3. a) Aus welchen Gründen wurden bei den von Frage 1 a. bis c. erfassten Personengruppen vorübergehende Aussetzungen der Abschiebung (Duldungen) ausgesprochen? Bitte jeweils möglichst detaillierte zahlenmäßige Aufschlüsselung nach Duldungsgrund.
- b) In Frage 7 der Drs. 19/3673 wurden die Gründe abgefragt, weshalb in einigen Fällen vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer nicht abgeschoben werden, obwohl keine Duldung ausgesprochen wurde. Wie viele Fälle der dort aufgeführten Speichersachverhalte im Ausländerzentralregister (AZR) gibt es derzeit jeweils?

Zu Frage 3 a: Das Ausländerzentralregister (AZR) weist die tatsächlichen Duldungsgründe nicht aus. Erfasst werden in erster Linie die Rechtsgrundlagen für die Aussetzung der Abschiebung. Dies ist etwa im Falle des § 60a Abs. 2 Satz AufenthG nicht aussagekräftig, weil hier mehrere Duldungsgründe genannt sind. Die Handhabung bei der Erfassung ist zudem uneinheitlich und lückenhaft. Statistische Aussagen zu Duldungsgründen auf der Grundlage des AZR sind derzeit daher nicht belastbar möglich.

Der Bund arbeitet mit hessischer Unterstützung an einer Verbesserung der Datenqualität des AZR, die auch eine optimierte Auswertung ermöglichen soll.

Die Frage kann vor diesem Hintergrund nicht ohne einen unverhältnismäßigen Aufwand, nämlich Durchsicht des gesamten Aktenbestandes bei den Ausländerbehörden, beantwortet werden.

Zu Frage 3 b: Auch diese Frage kann angesichts der nicht validen Datenbasis des AZR nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand beantwortet werden. Auf die Ausführungen zu Frage 3 a wird verwiesen.

- Frage 4. a) Wie erklärt sich die Landesregierung die verhältnismäßig große Zahl der Duldungen gegenüber der vergleichsweise geringen Zahl der tatsächlich vollziehbar Ausreisepflichtigen?
- b) Welche Konsequenzen hat sie insbesondere aus der Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen durch das Asylpaket II gezogen, durch das bei der Erteilung von Duldungen durch die Ausländerbehörden ein strengerer Maßstab anzulegen ist (bspw. Notwendigkeit einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung bei Geltendmachung von Abschiebehindernissen)?

Zu Frage 4 a: Die im Ausländerzentralregister (AZR) gespeicherten Daten sind für statistische Erhebungen derzeit noch nicht geeignet. Der Bund arbeitet mit hessischer Unterstützung an der Verbesserung der Datenqualität zur Optimierung der statistischen Aussagekraft. Die Schwierigkeiten zeigen sich deutlich anhand der in der Frage aufgegriffenen Differenzierung zwischen "Geduldeten" und "tatsächlich vollziehbar Ausreisepflichtigen". Alle Personen mit Duldung sind vollziehbar ausreisepflichtig. Die Aussetzung der Vollziehung setzt denotwendig die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht voraus. Das AZR bildet lediglich die Tatsache ab, ob ein Ausreisepflichtiger über eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Abs. 4 AufenthG verfügt. Ist im AZR keine aktuelle Bescheinigung hinterlegt, kann daraus nicht zwingend darauf geschlossen werden, dass der Betreffende materiell-rechtlich keinen Anspruch auf Aussetzung der Abschiebung hat.

Zu Frage 4 b: Bei den mit dem Asylpaket II eingeführten gesetzlichen Änderungen, insbesondere den Anforderungen an qualifizierte ärztliche Bescheinigungen, handelt es sich im Wesentlichen um die Kodifizierung der bereits zuvor gültigen Verwaltungsrechtsprechung. Die Zentralen Ausländerbehörden beschäftigen Honorarärzte, die insbesondere in Fällen, in denen ein Attest nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt oder verspätet eingereicht wird, bei der Aufklärung unterstützen, ob Anhaltspunkte für eine schwere oder lebensbedrohende Erkrankung vorliegen, die durch die Abschiebung wesentlich verschlechtert würde.

Wiesbaden, 11. Juni 2017

Peter Beuth

Anlagen

Anlage zu Frage 1 der KA 19/4484

2015	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
Zu 1a)				
mit Duldung	Zahlen werden nicht ausgewiesen	6.998	Zahlen werden nicht ausgewiesen	7.830
ohne Duldung	Zahlen werden nicht ausgewiesen	6.369	Zahlen werden nicht ausgewiesen	5.448
2015	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
Zu 1b)	Die Anlage II des Asylgesetzes, auf die sich die Einstufung der sicheren Herkunftsstaaten bezieht, wurde letztmalig im Oktober 2015 geändert. Aufgrund der Änderung während des 4. Quartals im Jahr 2015 liegen für 2015 keine vergleichbaren Zahlen vor.			
2015	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
Marokko				
Zu 1c)				
mit Duldung	Zahlen werden nicht ausgewiesen	117	Zahlen werden nicht ausgewiesen	118
ohne Duldung	Zahlen werden nicht ausgewiesen	195	Zahlen werden nicht ausgewiesen	169
Algerien				
Zu 1c)				
mit Duldung	Zahlen werden nicht ausgewiesen	117	Zahlen liegen nicht vor	182
ohne Duldung	Zahlen werden nicht ausgewiesen	195	Zahlen werden nicht ausgewiesen	115
Tunesien				
Zu 1c)				
mit Duldung	Zahlen werden nicht ausgewiesen	26	Zahlen werden nicht ausgewiesen	25
ohne Duldung	Zahlen werden nicht ausgewiesen	13	Zahlen werden nicht ausgewiesen	9
2016	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
Zu 1a)				
mit Duldung	8.130	7.887	6.827	6.512
ohne Duldung	4.356	4.088	3.702	3.635
2016	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
Zu 1b)				
mit Duldung	2.291	1.946	1.613	1.378
ohne Duldung	1.283	875	620	541

2016	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
Marokko				
Zu 1c)				
mit Duldung	121	129	130	135
ohne Duldung	160	164	165	162
Algerien				
Zu 1c)				
mit Duldung	188	310	380	376
ohne Duldung	108	269	174	155
Tunesien				
Zu 1c)				
mit Duldung	22	20	15	20
ohne Duldung	6	10	20	18

Anlage zu Frage 2a der KA 19/4484

Rückführung 2015	1.Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
Abschiebungen	269	502	904	983
Freiwillige Ausreisen	408	885	1991	3417
Rückführung 2016	1.Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
Abschiebungen	555	485	382	289
Freiwillige Ausreisen	2379	1902	1171	662

Rückführung 2015

Herkunftsland	Anzahl der Abschiebungen	Herkunftsland	Anzahl der freiwilligen Ausreisen
Afghanistan	20 (1/19*)	Afghanistan	56
Ägypten	1	Ägypten	1
Albanien	1000	Albanien	3868
Algerien	23	Algerien	22
Argentinien	1	Angola	1
Armenien	1	Armenien	8
Aserbaidshjan	1	Äthiopien	7
Äthiopien	5	Bangladesch	4
Bangladesch	1	Bosnien-Herzegowina	76
Belgien	1	Brasilien	8
Bolivien	1	Burkina Faso	1
Bosnien-Herzegowina	20	China	31
Brasilien	6	Cote d'Ivoire	1
Bulgarien	9	Dominikanische Rep.	2
Chile	1	Ecuador	3
China	7	Eritrea	8
Costa Rica	1	Gabun	1
Dominikanische Rep.	10	Gambia	1
Eritrea	22	Georgien	5
Estland	1	Ghana	19
Frankreich	1	Guatemala	9
Gambia	2	Guinea	1
Georgien	2	Indien	25
Ghana	5	Indonesien	5
Griechenland	1	Irak	100
Großbritannien	4	Iran	65
Indien	5	Italien	1
Irak	9	Jamaika	3
Iran	6	Japan	1
Italien	4	Jemen	1
Kamerun	1	Jordanien	11

Kasachstan	2	Kamerun	2
Kenia	2	Kanada	1
Kolumbien	7	Kasachstan	3
Kongo, Dem. Republik	1	Katar	3
Kosovo	724	Kenia	4
Kroatien	2	Kirgistan	2
Kuwait	1	Kolumbien	10
Lettland	1	Korea, Republik	9
Litauen	17	Kosovo	1125
Malaysia	4	Kuba	2
Mali	2	Kuwait	25
Marokko	24	Libanon	2
Mazedonien	112	Libyen	5
Mexiko	1	Mali	2
Moldau, Republik	3	Marokko	36
Montenegro	5	Mazedonien	196
Niederlande	8	Moldau, Republik	8
Nigeria	8	Mongolei	1
Pakistan	29	Montenegro	8
Paraguay	1	Nepal	7
Peru	2	Nigeria	8
Philippinen	1	Oman	4
Polen	8	Pakistan	36
Portugal	2	Peru	3
Ruanda	1	Philippinen	5
Rumänien	41	Polen	4
Russische Föderation	5	Portugal	1
Serbien	352	Rumänien	2
Slowakei	1	Russische Föderation	36
Somalia	38	Saudi-Arabien	11
Spanien	4	Senegal	3
Südafrika	2	Serbien	607
Syrien	21	Sierra Leone	2
Thailand	3	Slowakei	1
Togo	1	Somalia	3
Tschechien	5	Sonstige/Staatenlose	6
Tunesien	2	Sri Lanka	1
Türkei	21	Sudan	1
Ukraine	3	Syrien	28
Ungarn	3	Tadschikistan	3
ungeklärte	1	Taiwan	1
Uruguay	1	Thailand	10
Venezuela	2	Togo	2
Vereinigte Staaten	6	Tunesien	9
Vietnam	5	Türkei	76
Weißrußland	1	Turkmenistan	4

		Ukraine	12
		Uruguay	1
		Usbekistan	1
		Venezuela	1
		Vereinigte Staaten	14
		Vietnam	9

* Gesamtzahl unterteilt in Rückführungen nach Afghanistan und in Drittstaaten

Rückführung 2016

Herkunftsland	Anzahl der Abschiebungen	Herkunftsland	Anzahl der freiwilligen Ausreisen
Afghanistan	27 (10/17*)	Afghanistan	330
Albanien	464	Ägypten	3
Algerien	49	Albanien	2206
Armenien	3	Algerien	44
Äthiopien	5	Angola	2
Belgien	3	Armenien	3
Bosnien-Herzegowina	16	Aserbaidzhan	4
Brasilien	8	Äthiopien	9
Bulgarien	12	Australien	3
Chile	1	Bangladesch	14
China	3	Bosnien-Herzegowina	89
Dominikanische Rep.	7	Brasilien	7
Ecuador	1	Bulgarien	1
Eritrea	15	Chile	1
Frankreich	1	China	27
Ghana	8	Dominikanische Rep.	1
Griechenland	3	Eritrea	6
Großbritannien	2	Georgien	3
Guatemala	2	Ghana	13
Guinea	1	Indien	32
Honduras	1	Indonesien	3
Indien	2	Irak	367
Indonesien	1	Iran	230
Irak	9	Israel	2
Iran	6	Japan	1
Italien	7	Jemen	3
Kasachstan	1	Jordanien	8
Kenia	1	Kanada	6
Kolumbien	11	Kasachstan	2
Kongo, Dem. Republik	1	Katar	8
Kosovo	313	Kenia	3
Kuwait	1	Kolumbien	4

Lettland	5	Kongo	1
Litauen	15	Korea, Republik	5
Luxemburg	1	Kosovo	515
Malaysia	1	Kuba	5
Mali	1	Kuwait	152
Marokko	27	Libanon	7
Mazedonien	178	Libyen	12
Moldau, Republik	2	Malaysia	1
Montenegro	4	Mali	1
Niederlande	11	Marokko	32
Nigeria	3	Mazedonien	500
Pakistan	30	Mexiko	2
Palästina	1	Moldau, Republik	17
Paraguay	1	Mongolei	1
Peru	1	Montenegro	10
Polen	11	Nepal	1
Portugal	1	Nigeria	12
Rumänien	48	Oman	24
Russische Föderation	6	Pakistan	46
Serbien	301	Peru	3
Slowakei	1	Philippinen	8
Slowenien	1	Polen	2
Somalia	16	Rumänien	6
Sonstige/Staatenlose	2	Russische Föderation	44
Spanien	4	Saudi-Arabien	9
Syrien	14	Senegal	1
Tansania	1	Serbien	1020
Thailand	4	Sierra Leone	1
Tschechien	2	Somalia	7
Tunesien	4	Sonstige/Staatenlose	1
Türkei	14	Sri Lanka	2
Uganda	1	Sudan	3
Ukraine	6	Syrien	59
Ungarn	4	Taiwan	2
Venezuela	6	Tansania	1
Vereinigte Staaten	2	Thailand	8
Vietnam	2	Togo	2
		Tunesien	6
		Türkei	95
		Ukraine	28
		Vereinigte Staaten	16
		Vietnam	10
		Weißrußland	1

* Gesamtzahl unterteilt in Rückführungen nach Afghanistan und in Drittstaaten

Anlage zu Frage 2b der KA 19/4484

Kostenposition	Kosten	Anzahl Personen
Reisekosten Flug	131.869,69 €	895
Reisekosten Storno	2.295,51 €	30
Reisekosten Bus/Bahn	31.212,09 €	568
Reisekosten PKW	0,00 €	0
Reisekosten Zwischensumme	165.377,29 €	1.493
Reisebeihilfe	29.850,00 €	343
GARP/Starthilfe	86.049,03 €	392
GARP/Starthilfe - Auszahlung am Flughafen	1.569,95 €	211
Flughafenbetreuung Kabul/Afghanistan	0,00 €	0
Flughafenbetreuung Irak	130,00 €	26
Zwischensumme	117.598,98 €	
Gesamt	282.976,27 €	

Die Zahlungshöhe gestaltet sich für die einzelnen Personen pro Herkunftsland wie folgt:

Herkunftsland	Beschreibung der Leistung	Anzahl der Personen	Gesamtkosten	Kosten pro Person
Kosovo	Reisekosten (Flug, Bahn, Privat PKW)	330	32.449,25 €	98,33 €
	Reisebeihilfe	175	14.500,00 €	82,86 €
	Starthilfe	154	26.000,00 €	168,83 €
	Erweiterte Starthilfe Kosovo Minderheiten	17	4.125,00 €	242,64 €
Länder des Westlichen Balkan mit visafreier Einreise (Serbien, Mazedonien, Montenegro, Bosnien und Herzegowina, Albanien)	Reisekosten (Flug, Bahn, Privat PKW)	891	67.622,31 €	75,89 €
	Reisebeihilfe	1	100,00 €	100,00 €
	Starthilfe	1	200,00 €	200,00 €
Russische Föderation	Reisekosten (Flug, Bahn, Privat PKW)	22	4.128,72 €	187,66 €
	Reisebeihilfe	21	1.650,00 €	78,57 €
	Starthilfe	22	3.500,00 €	159,01 €
Afghanistan	Flugkosten	64	16.998,54 €	265,60 €
	Reisebeihilfe	13	1.300,00 €	100,00 €
	Zusatzförderung	60	21.187,50 €	353,13 €
Irak	Flugkosten	57	14.188,48 €	248,92 €
	Reisebeihilfe	29	2.850,00 €	98,28 €
	Zusatzförderung	39	14.436,53 €	370,17 €
Andere Länder	Flugkosten	125	29.989,99	239,91 €
	Reisebeihilfe	104	9.450,00 €	90,87 €
	Starthilfe Hohe Förderstufe	57	10.900,00 €	191,23 €
	Starthilfe Niedrige	42	5.700,00 €	135,71 €

	Förderstufe			
GARP Auszahlungen Frankfurt		211	1.569,95 €	7,44 €
Flughafenbetreuung Irak		26	130,00 €	5,00 €